

Verhütung der Kriminalität und jedem Strafverfahren bestehen somit enge Beziehungen und Wechselwirkungen. Jede Gegenüberstellung des Strafverfahrens und einer besonderen Tätigkeit zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität ist schädlich. Lehmann et al. Völlig zutreffend, daß mittels des einzelnen Verfahrens der einzelne Konflikt zu lösen und davon ausgehend auf die Lösung der zugrunde liegenden Widersprüche hinzuwirken ist. Die Durchführung des Verfahrens und die daran anknüpfende Tätigkeit dürfen nicht getrennt werden: Die Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen, die streng gesetzliche und gerechte Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter differenzierter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger, das sind die Voraussetzungen der Wirksamkeit des Strafverfahrens. Die neue Strafprozeßordnung kennzeichnet deswegen die Zusammenarbeit mit anderen Organen zur Beseitigung von Ursachen, und Bedingungen der Straftaten (§§ 18, 19 StPO) und die Auswertung des Verfahrens (§ 256 StPO) sowie die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 338 ff. StPO) als Bestandteile des einheitlichen sozialistischen Strafverfahrens.

f. 216
§ 338